

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesgewerkschaft Niedersachsen e. V.

Mitglied des  DBB und der DBB-Tarifunion



DJG . LV Niedersachsen . Amtsgericht . Volgersweg 1 . 30175 Hannover

www.djg-nds.de

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1

30169 Hannover

Hannover, den 13.04.2018

Entwurf einer Rahmendienstvereinbarung zur Vertrauensarbeitszeit
Az. 2043 - 102.95

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus Sicht der DJG gilt grundsätzlich, dass die geschuldete Arbeitszeit aus einem Arbeitsvertrag bzw. Dienstverhältnis erbracht werden muss, dies ist als Selbstverständlichkeit anzusehen.

Deshalb führt der vorliegende Entwurf unter unseren Kolleginnen und Kollegen doch zu erheblichen Irritationen.

Im Einzelnen führen wir hierzu aus:

Die Formulierung „Vertrauensarbeitszeit“ im Titel ist irreführend. Der Begriff Vertrauensarbeitszeit beschreibt ein Arbeitszeitmodell, welches auf einer Vertrauenskultur gegründet ist. Auf den vorliegenden Entwurf trifft dieses nicht zu.

Der Paradigmenwechsel in § 1 Abs. 1 ist zu streichen und durch eine Regelung zu ersetzen, die deutlich macht, dass die Einhaltung der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden, unter Beachtung der Belastung, gewährleistet wird.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 2:

Es wird von größtmöglicher Arbeitssouveränität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesprochen, um die Motivation und eine selbstbestimmte Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszubauen. Durch die angestrebte Regelung wird diese aber stark beschnitten. Zudem wird die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf in keiner Weise berücksichtigt. Es wird auch nicht auf die Verpflichtung der Dienstvorgesetzten eingegangen, ihrer Dienstaufsicht nachzukommen.

Der Ausschluss der Wahlmöglichkeiten in § 2 Abs. 2 ist zu streichen. Grundsätzlich muss die Wahlfreiheit erhalten bleiben.

Dass Berufsanfänger grundsätzlich von der Vertrauensarbeitszeit ausgenommen werden sollen ist nicht nachvollziehbar, dies sollte grundsätzlich „vor Ort“ geregelt werden.

Die Vorgabe von Kernzeiten in § 4 des Entwurfes ist zu streichen und durch eine Regelung zu ersetzen, die es den Dienststellen überlässt, die Anwesenheit und Erreichbarkeit nach den örtlichen Belangen mit den Hauspersonalräten zu regeln.

Die Regelung der Ausgleichstage in § 7 Abs. 1 ist zu streichen und durch eine Regelung zu ersetzen, die Teilabwesenheiten unbegrenzt zulässt und nur für ganztägige Abwesenheiten eine Obergrenze von einem Tag pro Monat vorschreibt.

Auch ist die Erfordernis der Zustimmung durch die für Personalangelegenheiten zuständige Leitung zu streichen, die Absprache erfolgt in den Gruppen bzw. Vertreterkreisen und ist der Geschäfts- bzw. Behördenleitung anzuzeigen.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Rahmendienstvereinbarung zur Vertrauensarbeitszeit durch eine gelebte Vertrauenskultur geprägt sein muss. Der vorliegende Entwurf bietet dies nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schmidt

Vorsitzender der DJG Niedersachsen

DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
Landesgewerkschaft Niedersachsen e. V.

Vorsitzender:	Wolfgang Schmidt, Amtsgericht, Volgersweg 1, 30175 Hannover dienstl. 05 11 3 47 - 22 54 / mobil: 01 60 94 53 95 94 / wolfgang.schmidt@justiz.niedersachsen.de
Geschäftsstelle:	Birgit Pelzer, Amtsgericht, Volgersweg 1, 30175 Hannover dienstl. 05 11 3 47 - 26 18 / birgit.pelzer@justiz.niedersachsen.de